

Staatsgrundgesetz auf Grundlage der bestehenden Rechte erlassen. Die Regierung, bereitwillig darauf einzugehen, versprach die Bearbeitung eines solchen, worauf dann, bis zur Vollendung dieser Urkunde am 24. Juni die Vertagung der Stände folgte. Statt der Wiederberufung derselben beschränkte man sich jedoch, zur Berathung des Regierungs-Entwurfs am 15. November 1831 unter dem Voritze des Ministers von Schulte eine Deputation von sieben landesherrlichen Commissarien und vierzehn ständischen Deputirten zusammenzurufen. Diese Deputation vollendete ihre Arbeiten am 13. Februar 1832, worauf ihre Auflösung und die Berufung neuer Stände schon nach dem neuen Staatsgrundgesetz auf den 30. Mai 1832 nach Hannover folgte. Der Bauernstand war dabei um fünfzehn Vertreter vermehrt. Ihre Verhandlungen betrafen den Verfassungsentwurf, der am 13. Mai 1833 mit den von beiden Cammern beantragten Veränderungen als Staatsgrundgesetz angenommen wurde. In London erfuhr dasselbe noch manche Veränderungen, und erst mit diesen, ohne darüber wiederum mit den Ständen zu verhandeln, ward es am 26. September 1833 als Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom König Wilhelm IV. bestätigt. Man charakterisirte es als eine Verfassung, die auf dem Grunde des bestehenden Rechts ruhend, dieses ergänzte, dem Bedürfniß gemäß verbesserte und durch klare Gesetzesworte vor Zweifel und Angriff sicher stellte.

Obgleich Wilhelm ohne Kinder war, und es klar vorlag, daß nach seinem Tode daher nach allen Hausgesetzen eine Trennung zwischen England und Hannover eintreten mußte, hatte er es doch unterlassen, sich mit seinem Nachfolger in letzterem Königreiche über jenes Staatsgrundgesetz in Verkehr zu setzen. Als daher bald darauf, am 20. Juni 1837, das Ableben König Wilhelm's erfolgte, trat mit einer ganz andern Zeit und mit ganz andern äußern Verhältnissen für Hannover auch die Nothwendigkeit eines neuen Staatsgrundgesetzes ein. König Ernst August ist es, der bei den darob entstandenen Stürmen das Staatsschiff in einen sichern Hafen geleitet hat.

---